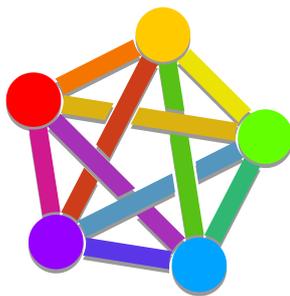


Satzung des Vereins

kunsth Handwerk.social - Verein zur Förderung von Digitalkultur im Kunsthandwerk



kunsthandwerk

.social

ZVR-Zahl: 1 377 082 803

Bezirkshauptmannschaft Güssing GZ: 2025-004.217-1/4

von der Mitgliederversammlung am 01. Februar 2025 beschlossen,
von der Bezirkshauptmannschaft Güssing als Vereinsbehörde erster Instanz
mit Bescheid vom 05. Februar 2025 genehmigt.

Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen.....	1
Artikel 2 Rechtspersönlichkeit, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	2
Artikel 3 Rechtsgrundlagen.....	2
Artikel 4 Zweck.....	2
Artikel 5 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks.....	3
Artikel 6 Arten der Mitgliedschaft.....	6
Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
Artikel 9 Mitglieds- und Förderbeiträge.....	11
Artikel 10 Rechte der Mitglieder.....	11
Artikel 11 Pflichten der Mitglieder.....	12
Artikel 12 Die Vereinsorgane.....	13
Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen.....	13
Artikel 14 Die Mitgliederversammlung.....	14
Artikel 15 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	16
Artikel 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	16
Artikel 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	17
Artikel 18 Einsatz von neuen Medien.....	17
Artikel 19 Das Leitungsorgan.....	18
Artikel 20 Aufgaben des Leitungsorgans.....	20
Artikel 21 Die Geschäftsführung.....	21
Artikel 22 Vertretungsbefugnisse.....	21
Artikel 23 Das Aufsichtsorgan.....	22
Artikel 24 Die Rechnungsprüfung.....	23
Artikel 25 Das Schiedsgericht.....	23
Artikel 26 Ausschüsse.....	25
Artikel 27 Bekanntmachungen des Vereins.....	25
Artikel 28 Schriftform.....	25
Artikel 29 Datenschutz.....	26
Artikel 30 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	27
Artikel 31 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecks.....	27
Artikel 32 Schlussbestimmungen.....	27

Präambel Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird dient dieses lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

Artikel 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „**kunsth Handwerk.social - Verein zur Förderung von Digitalkultur im Kunsthandwerk**“.
- (2) Die Kurzform des Namens lautet „kunsth Handwerk.social“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Eberau.
- (4) Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich auf die Europäische Union und europäische Länder, fokussiert diesen jedoch stark auf deutschsprachige Gebiete.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Der Verein kann aber in jedem Staat der Welt Niederlassungen oder Tochterorganisationen in beliebiger Rechtsform gründen.
- (6) Verweise auf Gesetzestexte und Normen beziehen sich ausschließlich auf Gesetze und Normen der Republik Österreich oder der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung.
- (8) Der Verein ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen oder anderen Organisationen, Firmen und Einrichtungen. Er kann mit ihnen zum Erreichen seiner Zwecke jedoch auf der Basis gleichwertiger Partnerschaft zusammenarbeiten.
- (9) Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der Verein weltweit die Registrierung von Markenrechten erwirken.
- (10) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Mitglieder haften nur dann persönlich, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
- (11) Die Mitglieder sind nicht am Erfolg des Vereins beteiligt, und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 2 Rechtspersönlichkeit, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person gemäß § 1 VerG.
- (2) Das Geschäftsjahr und Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember, es entspricht somit dem Kalenderjahr.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist Eberau.
- (4) Soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt, ist Gerichtsstand das für den Vereinssitz rechtlich und sachlich zuständige Gericht.

Artikel 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sonstigen Vereinsorgane.
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (4) Ordnungen sind nachrangig zur Satzung. Sie werden durch das Leitungsorgan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Zu ihrem Beschluss und zu Änderungen bedarf es im Regelfall der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 4 Zweck

- (1) Grundsätzliches
 - a) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder erfolgt ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken gem. §§34 ff. BAO und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Sachlicher Tätigkeitsbereich
 - a) Stärkung der Demokratie durch Förderung einer gesunden, freien und möglichst barrierefreien und werbefreien digitalen Kultur.
 - b) Förderung von Kunsthandwerk, Kunst und Kultur in elektronischen Netzwerken.
 - c) Förderung von Kunsthandwerk, Kunst und Kultur in föderierten Netzwerken (sog. Fediverse) im speziellen.

- d) Förderung der Auseinandersetzung und Diskussion um Kunsthandwerk, Kunst und Kultur in elektronischen Netzwerken.
 - e) Bewerbung von und Information über Kunsthandwerk, Kunst und Kultur.
 - f) Aufklärung und Bildung zu:
 - i. den Möglichkeiten und Risiken der digitalen Transformation der Gesellschaft
 - ii. freier Software
 - iii. offenen Protokollen
 - iv. Datensorgsamkeit
 - v. Datensparsamkeit
 - g) Diskussion, Austausch und Vernetzung und Förderung der Verbreitung von vertrauenswürdiger, humaner und datensparsamer Protokollen.
 - h) Diskussion, Austausch und Vernetzung und Förderung der Verbreitung von vertrauenswürdiger, humaner und datensparsamer digitaler Dienste (soziale Netzwerke und weitere Online-Tools), welche auf freier Software basieren.
 - i) Entwicklung, Weiterentwicklung und Forschung an freier Software, Bereitstellung von freier Software, sowie Förderung der Verfügbarkeit und die Erstellung und Verbreitung von entsprechendem Informationsmaterial.
- (3) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Das Leitungsorgan entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

Artikel 5 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Als ideelle Mittel dienen:**
- a) Bereitstellung freier digitaler Infrastruktur.

Die dabei eingesetzte Software muss unter einer Freien Software Lizenz veröffentlicht sein, ethische Design-Prinzipien einhalten und im Hinblick auf Datensparsamkeit und Datenschutzfreundlichkeit programmiert und betrieben werden.

Die bereitgestellte Infrastruktur umfasst unter anderem:

- i. Soziale Netzwerke in Form von sogenannten Fediverse Instanzen. Diese ermöglichen es Inhalte zu veröffentlichen, diese zu abonnieren sowie damit zu interagieren.
 - ii. Online-Werkzeuge für das tägliche vernetzte Arbeiten mit Computern.
- b) Entwicklung und Förderung der Entwicklung von freier Software.
- i. Freie und Open Source Software, auch „FOSS“ genannt, im Sinn dieser Satzung sind Computerprogramme, die vom Urheber in nicht rückholbarer Weise der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Urheber gewährt Dritten dabei die Freiheit, das Programm für jeden Zweck einsetzen zu dürfen; untersuchen zu dürfen, wie das Programm funktioniert und es den eigenen Bedürfnissen anzupassen; Kopien für Dritte machen zu dürfen; und das Programm verbessern zu dürfen und diese Verbesserungen zum allgemeinen Wohl zugänglich zu machen.
 - ii. Entwicklung freier Software im Sinn dieser Satzung umfasst die Erforschung und Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen und Konzepte sowie deren Erprobung durch Programmierung und Test freier Software, welche diese Konzepte und Grundlagen realisiert.
- c) Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch Organisation von, oder Teilnahme an:
- i. Diskussionen, Tagungen, Workshops oder Vorträgen
 - ii. Publikationen
 - iii. Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- d) Zusammenarbeit, Austausch und Förderung nationaler und internationaler Organisationen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind, auch durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.
- e) Erarbeitung und Veröffentlichungen von Publikationen in schriftlicher sowie audiovisueller Form.
- f) Forschung und Diskussion über die Auswirkungen von freier Software und dem Fediverse auf Gesellschaft und Wissenschaft.
- g) Errichtung von Archiven, Datenbanken mit Hintergrundinformationen;
- h) Dokumentation und Archivierung von Kunsthandwerk, Kunstprojekten und Kunst

und Kultur in elektronischen Netzwerken.

- i) Organisation und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Projekten.
- j) das Bewahren der freien Rechte der Mitglieder und Anwender zum Schutz vor kommerziellen Interessen Dritter.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen;
 - c) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen;
 - d) Subventionen und Dotationen der öffentlichen Hand sowie öffentlich rechtlicher Körperschaften;
 - e) Einnahmen aus Fundraising und Crowdfunding;
 - f) Erträge aus Veranstaltungen aller Art;
 - g) Sponsoring, Spenden, Sammlungen, Darlehen, Förderungen, Bausteinaktionen, Vermächtnisse, Schenkungen sonstige Zuwendungen und Erträge aus Kapitalanlagen;
 - h) Ausgabenentschädigung des Vereins durch Mitglieder für Nutzung der Infrastruktur des Vereins;
 - i) Einnahmen und Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Vermögensverwaltung und Kapitalvermögen;
 - j) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- (4) Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- (5) Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- (6) Der Verein kann seine Aufgaben auch mittels teilweiser Aufgabendelegation an Tochterunternehmen, Unterstützervereine und in Kooperation mit anderen, den gleichen Zwecken dienenden in- und ausländischen, regionalen und internationalen Organisationen wahrnehmen.
- (7) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den

Vereinszweck fördern.

- (8) Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) übertragen. Aufgrund gesellschaftlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.
- (9) Der Verein kann Eigentümer einer Kapitalgesellschaft werden, die in Themen des Vereinszwecks gewerblich tätig ist. Der Verein kann sich dieser Kapitalgesellschaft bedienen, wo Tätigkeiten die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins oder im Hilfsbetrieb das untergeordnete Ausmaß übersteigen.
- (10) Der Verein kann gemeinnützige Privatstiftungen errichten, deren Zweck in der Absicherung der finanziellen Erfordernisse des Vereines liegt.
- (11) Der Verein kann schließlich sein Vermögen an eine gemeinnützige Privatstiftung übertragen, wobei sicherzustellen ist, dass die Privatstiftung uneingeschränkt in die Rechtsstellung des Vereines eintritt.

Artikel 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Gründungsmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder, und
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Gründungsmitglieder sind die Proponenten des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die das Vereinsleben mitgestalten, aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Erbringung von ideellen und materiellen Mitteln unterstützen und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zuwendungen jedweder Art fördern, jedoch in der Regel keinen Gebrauch von den

Vereinsangeboten machen.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder

Als Gründungsmitglieder aufgenommen gelten alle natürlichen Personen, die an der Gründungsversammlung des Vereins am 01. Februar 2025 als Proponenten teilgenommen haben oder dort durch einen Bevollmächtigten vertreten waren.

(2) Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft steht jeder volljährigen und eigenberechtigten natürlichen Person offen.
- b) Für die Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine mindestens einjährige außerordentliche Mitgliedschaft erforderlich.
- c) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Leitungsorgan.
- d) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Leitungsorgan durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- e) Im Falle einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden. Eine außerordentliche Mitgliedschaft bleibt von einer möglichen ablehnenden Entscheidung betreffend der ordentlichen Mitgliedschaft unberührt. In diesem Fall wird das Mitglied weiterhin als außerordentliches Mitglied geführt.

(3) Außerordentliche Mitglieder

- a) Die außerordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- b) Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags an das Leitungsorgan.
- c) Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsorgan durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Fördernde Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen.
- b) Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen einer Fördererklärung unter Angabe der Förderhöhe an das Leitungsorgan.
- c) Über die Annahme entscheidet das Leitungsorgan durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Leistung des Förderbeitrags.
- d) Die Annahme des Förderbeitrags kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; die Fördermitgliedschaft gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.

(5) Ehrenmitglieder

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
- b) Jedes Gründungsmitglied, ordentliche Mitglied und jedes Vereinsorgan kann der Mitgliederversammlung eine Person zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.

(6) Juristische Personen

- a) Juristische Personen können ausschließlich die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- b) Zu den juristischen Personen im Sinne dieser Satzung werden sowohl rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften, als auch Personengruppen, Interessengemeinschaften, Künstlerkollektive und ähnliche Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gezählt.
- c) Juristische Personen haben schriftlich einen Vertreter zu benennen welcher deren Interessen im Verein wahrnimmt. Die Bestimmung eines Vertreters gilt bis auf Widerruf.

Das Leitungsorgan kann ohne Begründung einen Vertreter ablehnen und die juristische Person auffordern, einen anderen Vertreter zu bestimmen.

- (7) Mitglieder, die im Zeitraum zwischen Einladung zu einer Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst, aufgenommen werden, sind in dieser Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt, noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

- (8) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und

außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) freiwilligen Austritt,
 - d) Streichung,
 - e) und Ausschluss.
- (2) Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind für das Jahr, in dem Ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung verpflichtet.
- (4) Der Austritt kann zum Ende jeden Quartals erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste durch das Leitungsorgan ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
 - a) Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch das Leitungsorgan ist nicht erforderlich.
 - b) Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Leitungsorgans erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- c) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen zwei Wochen wieder rückgängig gemacht werden.
- (6) Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- a) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- i. Nichterfüllung satzungsmäßiger oder anderer dem Verein gegenüber geltenden Verpflichtungen.
 - ii. eine den Zwecken und Interessen des Verein entgegenstehende Handlungsweise.
 - iii. unehrenhaftes oder sittenwidriges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - iv. Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- b) Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen, noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen sein.
- Dem Leitungsorgan bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.
- c) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an das Leitungsorgan zu richten, welches diesen innerhalb eines weiteren Monats an das Schiedsgericht zu übergeben hat.
- Über den Widerspruch wird durch das Schiedsgericht entschieden. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (6) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden. Gegen einen Beschluss auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (8) Das Leitungsorgan kann eine Mitgliedschaft auf Antrag des betreffenden Mitglieds für eine dabei festzulegende Dauer auf ruhend setzen. Der Antrag muss den gewünschten Zeitraum der Ruhendstellung enthalten.
- Für den Zeitraum der Ruhendstellung ruhen auch alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Eine Ruhendstellung kann auf Antrag beim Leitungsorgan jederzeit wieder aufgehoben werden.

Artikel 9 Mitglieds- und Förderbeiträge

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Fälligkeitsdatum, das in der ersten Hälfte des Vereinsjahres liegen muss, setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitungsorgans in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats ab dem Beitritt zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Förderbeitrages bzw. die Art und Umfang der Förderleistung für fördernde Mitglieder wird vom Leitungsorgan in einer entsprechenden Vereinbarung mit dem fördernden Mitglied festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) In gerechtfertigten Fällen kann das Leitungsorgan dem betreffenden Mitglied auf Ansuchen die Stundung, Minderung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge bewilligen.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen.
- (3) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht den außerordentlichen, den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Das passive Wahlrecht steht nur Gründungsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der aktuell gültigen Satzung zu verlangen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Leitungsorgan Anträge zu unterbreiten. Die Entscheidung, ob ein solcher Antrag behandelt wird, trifft das jeweilige Gremium selbst.

- (7) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

(11) Vetorecht der Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen.

Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur Satzungsänderung.

Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißen.

Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zwecke das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen.

Eine solche Unterbrechung kann von jedem Gründungsmitglied gefordert werden.

- (12) Die Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht Einsicht in die Administrations- und Moderationsprozesse der vom Verein betriebenen digitalen Dienste (siehe Artikel 5) zu bekommen.

Wenn gewünscht und technisch möglich, ist dieses Recht in Form von entsprechenden Rollen in der betriebenen Software dauerhaft sicherzustellen.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, die Verschwiegenheit über vereinsinterne Vorgänge zu wahren, sich um ein freundschaftliches Klima im Verein zu bemühen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Die Mitglieder sind zudem insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins und unangefochtene Entscheidungen seiner Organe und Mandatäre zu beachten;
 - b) die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
 - c) übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
 - d) die Herbeiführung von Schäden und Nachteilen für den Verein zu vermeiden und diesen vor drohenden Schäden und Nachteilen zu bewahren;
 - e) an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Aktivitäten mitzuwirken;
 - f) übernommene Mandate und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben;
- (3) Alle Mitglieder geben mit ihrem Beitritt die Erklärung ab, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an online abgehaltenen Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine primäre e-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche Mitteilungen welche den Verein oder die Mitgliedschaft betreffen rechtsgültig übermittelt werden können. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung der primären e-Mail-Adresse umgehend dem Verein mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe das Leitungsorgan festsetzt. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten (s.a. Artikel 29).

Artikel 12 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung (Artikel 14 bis Artikel 17)
 - b) das Leitungsorgan (Artikel 19 und Artikel 20)
 - c) die Geschäftsführung (Artikel 21)
 - d) das Aufsichtsorgan (Artikel 23)
 - e) die Rechnungsprüfung (Artikel 24)
 - f) das Schiedsgericht (Artikel 25)

Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen werden ausschließlich gültig abgegebene Stimmen gezählt.

- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Eine abgegebene Stimme ist gültig, sofern der Wille des Stimmberechtigten zweifelsfrei bestimmt werden kann.
- (4) Eine Stimmenthaltung wird als nicht gültig abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
- (6) Eine „qualifizierte Mehrheit“ erreicht ein Beschlussantrag, wenn er mehr als einen vorgegebenen Anteil der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ist keine Quote explizit gegeben, so gilt diese als mit Zwei Dritteln gesetzt.

Artikel 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder, Organe und Gremien bindend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (s.a. Artikel 27) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Mitgliederversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß Artikel 27 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen.
- (6) Das Stimmrecht steht allen Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
 - a) Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übertragen.

- b) Jeder Bevollmächtigte darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten, er darf also nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
 - c) Die Bevollmächtigung ist spätestens zwei Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an das Leitungsorgan zu übermitteln.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.
 - (8) Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.
 - (10) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen aber einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf das Vetorecht der Gründungsmitglieder gemäß Artikel 10 Abs. (11) wird verwiesen.

- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende die Bestätigung der Tagesordnung zu veranlassen sowie einen Protokollführer aus der Mitte der Anwesenden zu bestimmen.
- (12) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsorgan einzureichen.
- (13) Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und binnen vier Wochen in der für Bekanntmachungen (s.a. Artikel 27) vorgesehenen Art und Weise zu veröffentlichen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen ab Bekanntmachung des Protokolls schriftlich Einwendungen mit der Begründung zu erheben, dass darin wesentliche Umstände und Vorgänge nicht, unrichtig oder

unvollständig wiedergegeben worden wären. Der Tag der Bekanntmachung wird in diese Frist nicht eingerechnet.

Artikel 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Geplante Satzungsänderungen sind im Wortlaut bereits mit der Einberufung bekannt zu geben.

Artikel 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Leitungsorgans;
 - b) Beschluss des Aufsichtsorgans;
 - c) Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe;
 - e) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Leitungsorgan. Kommt das Leitungsorgan einem Beschluss im Sinne des Abs. (1) nicht nach, erfolgt die Einberufung durch das Aufsichtsorgan, die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (4) Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann keine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Artikel 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans, und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans, der Geschäftsführung oder Rechnungsprüfer mit dem Verein;
 - e) Entlastung des Leitungsorgans;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 18 Einsatz von neuen Medien

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch online über das Internet als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe.
 - a) die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern;
 - b) die Identifizierung der Teilnehmer hat zweifelsfrei zu erfolgen;
 - c) die Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die entsprechenden Zugangsdaten bzw. Identifikationsmöglichkeiten zu enthalten;
 - d) die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und strengstens unter Verschluss zu halten;
- (2) Während Online-Mitgliederversammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die

personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität bei geheimen Wahlen getrennt ausgewertet.

- (3) Online-Mitgliederversammlungen sind jedenfalls in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist entweder auszudrucken und in Papierform händisch zu unterzeichnen, oder als elektronisches Dokument mittels einer digitalen Signatur zu signieren und dem Protokoll beizufügen.
- (4) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

Artikel 19 Das Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans ist zeitlich unbegrenzt.
- (3) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (5) Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied eines eingerichteten Aufsichtsorgans oder jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (6) Jede Funktion im Leitungsorgan ist persönlich auszuüben.
- (7) Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
- (8) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (9) Zu den Sitzungen des Leitungsorgans können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

- (10) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Leitungsorgans an der Sitzung des Leitungsorgans teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
- (11) Den Vorsitz führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans.
- (12) Umlaufbeschlüsse sind möglich. Zur Gültigkeit dieser müssen jedoch alle Mitglieder des Leitungsorgans daran beteiligt sein.
- (13) Mitglieder des Leitungsorgans können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Art, Umfang und Höhe derselben legt die Mitgliederversammlung fest.
- (14) Das Leitungsorgan kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- (15) Das Leitungsorgan kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bestellen. Bei der Bestellung sind Aufgabenbereich und voraussichtliche Funktionsdauer festzulegen.
- (16) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe Abs. (17)) und Rücktritt (siehe Abs. (18)).
- (17) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
- (18) Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt tritt mit der Neuwahl des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
- (19) Der Verein verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 50.000,- pro Mitglied und Funktionsperiode beschränkt.
- (20) In allen Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätig bleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.
- (21) Der Verein wird die Mitglieder des Leitungsorgans im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter - inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen - schad- und klaglos halten, soweit diese wegen

Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Leitungsorgans oder Mitglied des Vereins erfolgen. Weiters wird der Verein allen Mitgliedern des Leitungsorgans die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Leitungsorgan erfolgen.

- (22) Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu Grunde, ist der Verein nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Mitglied des Leitungsorgans im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten.

Artikel 20 Aufgaben des Leitungsorgans

- (1) Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
 - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Situation des betreffenden Mitglieds;
 - h) Entscheidung über Beteiligung an Unternehmen und Organisationen.
 - i) Entscheidung über das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten anderen Organisationen;
 - j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - k) Bevollmächtigung von Personen zur Vertretung des Vereins oder seiner Mitglieder

in behördlichen und sonstigen Verfahren und Angelegenheiten;

Artikel 21 Die Geschäftsführung

- (1) Das Leitungsorgan kann eine oder mehrere Person(en) mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, wozu es in jedem Fall einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf.
- (2) Das Leitungsorgan hat die Geschäftsführung durch die Geschäftsordnung und durch Aufträge mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (3) Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder als Dienstnehmer des Vereins tätig sein.
- (4) Ist die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig, können nur Mitglieder des Vereins Geschäftsführer sein.
- (5) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, das Leitungsorgan bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen.
- (6) Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Leitungsorgans befugt, den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Leitungsorgan weisungsgebunden.
- (8) Die Geschäftsführung hat dem Leitungsorgan regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (9) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Geschäftsführung können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Art, Umfang und Höhe derselben legt die Mitgliederversammlung fest.

Artikel 22 Vertretungsbefugnisse

- (1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung entsprechen jenen einer Prokura nach dem Unternehmensgesetzbuch (§§ 49 ff. UGB).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in Abs. (1) genannten Personen erteilt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder der Geschäftsführung und dem Verein (Insichgeschäfte), bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das

Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insihgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 23 Das Aufsichtsorgan

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsorgan einrichten.
- (2) Das Aufsichtsorgan besteht aus einer ungeraden, von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl von Mitgliedern, jedoch aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (5) Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsführung dürfen nicht in das Aufsichtsorgan gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Das Aufsichtsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Sitzungen des Aufsichtsorgans haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.
- (10) Das Aufsichtsorgan wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsorgans werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (12) In den Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Überwachung der Führung der Vereinsgeschäfte durch das Leitungsorgan und die Geschäftsführung;
 - b) Wahrung der Kontinuität in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte;
 - c) Beratung des Leitungsorgans in Fragen grundlegender und richtungweisender Natur;

- d) Weitere Angelegenheiten, die dem Aufsichtsorgan durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (13) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsorgans vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Nachwahl kann entfallen, wenn die in Abs. (2) festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Mitglieder des Aufsichtsorgans läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgelegte Mindestzahl unterschritten oder wird das Aufsichtsorgan dauernd beschlussunfähig, hat das Leitungsorgan unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (14) Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Aufsichtsorgans die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (s.a. Artikel 19).

Artikel 24 Die Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Tätigkeit, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (s.a. Artikel 19).

Artikel 25 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- (2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht das Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Sollten für die Schiedsrichter und für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (7) Jeder Schiedsspruch ist schriftlich festzuhalten und zu begründen, von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben, und den Parteien sowie dem Leitungsorgan zu übermitteln.

(8) Schiedsgericht erster Instanz

Das Schiedsgericht erster Instanz setzt sich aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts erster Instanz ist binnen 6 Wochen ab Zugang der Entscheidung eine Berufung zum Schiedsgericht zweiter Instanz zulässig.

(9) Schiedsgericht zweiter Instanz

Das Schiedsgericht zweiter Instanz setzt sich aus fünf unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes

ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zweiter Instanz eine rechtskundige Person (Rechtsanwalt, Notar usw.) zu bevorzugen.

Mitglieder welche in der selben Sache bereits dem Schiedsgericht erster Instanz angehört haben, dürfen in dieser Sache nicht zu Mitgliedern des Schiedsgerichts zweiter Instanz berufen werden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts zweiter Instanz sind vereinsintern endgültig.

(10) Mitglieder eines Schiedsgerichts haften nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.

Artikel 26 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung oder das Leitungsorgan können zeitlich begrenzte Ausschüsse (Fachausschüsse) mit bestimmten Aufgaben und abgegrenzten Zuständigkeiten einrichten.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von dem Organ bestimmt, welches den Ausschuss eingerichtet hat.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welche als Ansprechpartner fungieren und dem Leitungsorgan regelmäßig über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Ausschusses berichten.

Artikel 27 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen mittels Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Vereins.
- (2) Bekanntmachungen sind von mindestens einem Mitglied des Leitungsorgans zu unterzeichnen.
- (3) Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) In den Bekanntmachungen ist der Tag der Veröffentlichung anzumerken.
- (5) Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalendertag, der auf den Tag der Veröffentlichung folgt.

Artikel 28 Schriftform

- (1) Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
 - b) unveränderbares elektronisches Dokument, welches mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat (X.509) signiert ist;
 - c) E-Mail, die mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat (S/MIME) signiert ist.
- (2) Der Herausgeber des Zertifikats muss vom Verein anerkannt sein.
- (3) Signaturen nach dem OpenPGP Standard werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt, können aber als Alternative zur gesicherten e-Mail-Kommunikation verwendet werden.

Artikel 29 Datenschutz

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern und zu verwenden.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Teilnahmen an Veranstaltungen erforderlich ist, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.

- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

Artikel 30 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Artikel 31 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecks

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (2) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation in Österreich zufallen, welche die Verbreitung freier Technologie, Infrastruktur, Software und des dazu nötigen Wissens und Rahmenbedingungen verfolgt.

Artikel 32 Schlussbestimmungen

- (1) Das Leitungsorgan ist berechtigt geringfügige Korrekturen oder Änderungen der Satzung, die aus formalen Gründen von Vereins- oder Finanzbehörden verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.